



SATZUNG

DER

PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE
OBERÖSTERREICH

Satzungsteil 1

Wahlordnung
für die Wahl der Mitglieder des
Lehrpersonals in der Studienkommission

(§ 28 Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Wahlkommission	3
§ 3 Gegenstand der Wahl und Wahlgrundsätze	4
§ 4 Berechnung von Fristen	5
§ 5 Wahlrecht	5
§ 6 Wahlausschreibung und -kundmachung	5
§ 7 Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen.....	6
§ 8 Wahlvorschläge.....	7
§ 9 Amtliche Stimmzettel.....	8
§ 10 Durchführung der Wahl und Stimmabgabe	8
§ 11 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	9
§ 12 Einspruch und Wahlanfechtung	10
§ 13 Wiederholungs- und Nachwahlen.....	10
§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft.....	11
§ 15 Einberufung der konstituierenden Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden.....	11
§ 16 Funktionsperiode.....	12
§ 17 Inkrafttreten	12

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.
- (2) Das Recht der Entsendung der Mitglieder der Studierendenvertretung bleibt durch die Wahlordnung unberührt.

§ 2 Wahlkommission

- (1) An der Pädagogischen Hochschule OÖ ist eine Wahlkommission für die Personengruppe der Lehrenden für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Studienkommission einzurichten.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern, die vom Rektor/von der Rektorin aus dem Bereich der Lehrenden zu bestellen sind. Deren Einverständnis ist schriftlich einzuholen.
- (3) Der Rektor/die Rektorin hat die Wahlkommission spätestens neun Wochen vor der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zu leiten. Die Wahlkommission hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreter/innen zu wählen bzw. zu bestellen.
- (4) Die personelle Zusammensetzung der Wahlkommission ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung durch Aushang an der Amtstafel, auf der Homepage und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Studienkommission,
 2. Auflage des Verzeichnisses der Wähler und Wählerinnen,
 3. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 4. Prüfung der Wahlberechtigung,
 5. Entgegennahme der Stimmen,
 6. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses,
 7. Verlautbarung des Wahlergebnisses.

- (6) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
 3. Leitung der Wahl,
 4. Sicherung der Protokollführung,
 5. Evidenthaltung der Wahlergebnisse.
- (7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (8) Der/die Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung unter Festlegung der Tagesordnung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung und vom Inhalt der Tagesordnung unverzüglich zu verständigen.
- (9) Die Wahlkommission kann aus ihrer Mitte zusätzliche Wahlleiter/innen sowie Wahlbeisitzer/innen bestellen. Während der gesamten Dauer des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraumes und bei der Stimmauszählung haben mindestens zwei Wahlleiter/innen anwesend zu sein. Jedem Wahlleiter/jeder Wahlleiterin ist mindestens ein Wahlbeisitzer/eine Wahlbeisitzerin zur Seite zu stellen, der/die nicht der Wahlkommission angehören muss.
- (10) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission im Zusammenhang mit der Neuwahl der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.

§ 3 Gegenstand der Wahl und Wahlgrundsätze

- (1) Gemäß § 17 Abs 1 Z 1 und Abs 5 Hochschulgesetz 2005 sind innerhalb der ersten drei Monate des ersten Studienjahres der Funktionsperiode von den Lehrenden 9 Vertreter/innen aus deren Kreis in die Studienkommission zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu wählen.
- (2) Die Vertreter/innen des Lehrpersonals in der Studienkommission sowie deren Stellvertreter/innen sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.
- (3) Eine Briefwahl ist zulässig.

§ 4 Berechnung von Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht auf die Frist angerechnet. Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der kraft seiner Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
- (3) Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächste Arbeitstag der letzte Tag der Frist.
- (4) Sind Fristen rückwärts zu berechnen (z. B. 10 Tage vor dem Wahltag), gilt das in Abs 1 bis 3 Festgelegte spiegelbildlich.
- (5) Die in der Wahlordnung festgelegten Fristen müssen in vollem Ausmaß gewährt werden.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in die Studienkommission sind alle Mitglieder des Lehrpersonals, die am 15. Oktober des Wahljahres dem Personenkreis gem. § 18 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich angehören und sich sowohl am Stichtag als auch am Tag der Wahl im aktiven Dienststand befinden.
- (2) Passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in die Studienkommission sind alle Mitglieder des Lehrpersonals, die am 15. Oktober des Wahljahres dem Personenkreis gem. § 18 Abs 1 Z 1 - 4 Hochschulgesetz 2005 der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich angehören und sich sowohl am Stichtag als auch am Tag der Wahl im aktiven Dienststand befinden.

§ 6 Wahlausschreibung und -kundmachung

- (1) Der Rektor/die Rektorin setzt Ort und Zeit der Wahl fest. Er/sie hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen und/oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jeder/jede Wahlberechtigte sein/ihr Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wahltermin öffentlich durch Aushang sowie auf der Homepage und im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(3) Die Wahlausschreibung hat zu enthalten:

1. die Kriterien sowie die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,
2. den Tag/die Tage der Wahl und die für die Stimmabgabe vorgesehenen Tagesstunden,
3. den Ort/die Orte der Stimmabgabe,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder,
5. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen,
6. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge einen Zustellbevollmächtigten/eine Zustellbevollmächtigte zu benennen haben und dass sie spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden können,
7. den Hinweis, dass sich sämtliche auf den Wahlvorschlägen aufscheinende Kandidaten/Kandidatinnen durch ihre Unterschrift mit der Kandidatur einverstanden erklären müssen,
8. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge sowie in die Liste der endgültig zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen,
9. den Wahlmodus und die Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Punkte (siehe § 9 (2)).

§ 7 Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen

- (1) Die Personalabteilung hat dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens nach dem Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das von der Wahlkommission überprüfte Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen.
- (3) Während dieser Auflagefrist kann schriftlich bei der Wahlkommission gegen das Verzeichnis Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission binnen einer Woche nach Ende der Auflagefrist in erster und letzter Instanz zu entscheiden.
- (4) Nach allfälligen Berichtigungen und Erledigungen von Einsprüchen bildet dieses Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen die Grundlage für die Wahlabwicklung.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt dadurch, dass die aktiv Wahlberechtigten in einer Wahl über die Kandidaten/Kandidatinnen, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung in die Wahlvorschläge aufgenommen wurden, abstimmen.
- (2) Jede wahlberechtigte Person kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und einen Zustellbevollmächtigten/eine Zustellbevollmächtigte benennen sowie die Unterschrift der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen und des Einreichers/der Einreicherin enthalten. Wahlvorschläge, die verspätet eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Wahlkommission hat die passive Wahlberechtigung der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen sowie das Vorhandensein der Zustimmungserklärungen zu überprüfen. Fehlt die passive Wahlberechtigung, ist die betreffende Person zu streichen. Fehlt die Unterschrift des Einreichers/der Einreicherin oder die Zustimmungserklärung von Kandidaten/Kandidatinnen, ist der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückzustellen. Der verbesserte Wahlvorschlag ist binnen einer Woche nach Zurückstellung bei der Wahlkommission einzubringen. Wird der zurückgestellte Wahlvorschlag abermals ohne Unterschrift des Einreichers/der Einreicherin eingebracht, ist er für ungültig zu erklären. Fehlen bei Wiedereinreichung von zurückgestellten Wahlvorschlägen weiterhin Zustimmungserklärungen, sind die betroffenen Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der Wahlberechtigungen eine Liste für die Dauer von einer Woche zur Einsicht an einem in der Wahlkundmachung bekannt gegebenen Ort aufzulegen, auf der alle zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen nach folgenden Regeln gereiht angeführt sind: An der Spitze der Liste sind jene Kandidaten/Kandidatinnen anzuführen, die bereits Mitglieder der Studienkommission in der der Wahl vorangehenden Funktionsperiode waren. Diese Mitglieder der Studienkommission sind entsprechend ihrer Reihung gemäß dem letzten Wahlergebnis in die Liste aufzunehmen. Im Anschluss sind die weiteren Kandidaten/Kandidatinnen alphabetisch geordnet aufzulisten.
- (5) Einsprüche gegen die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen (zugelassene Wahlvorschläge) müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Auflagefrist schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in erster und letzter Instanz über die Berechtigung der Einsprüche und erstellt die endgültige Liste der wählbaren Kandidaten/Kandidatinnen. Bei der Erstellung der endgültigen Liste haben auch jene Kandidaten/Kandidatinnen unberücksichtigt zu bleiben, die in der Zwischenzeit aus dem aktiven Dienstverhältnis an der Pädagogischen Hochschule OÖ ausgeschieden sind.

- (6) Die endgültige Liste der wählbaren Kandidaten/Kandidatinnen ist eine Woche vor der Wahl an einem in der Wahlkundmachung angegebenen Ort zur Einsicht aufzulegen.

§ 9 Amtliche Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche gegen die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen amtliche Stimmzettel vorzubereiten.
- (2) Der Stimmzettel hat alle passiv Wahlberechtigten gemäß der in § 8 Abs 4 festgelegten Reihenfolge zu enthalten. Bei jedem Kandidaten/jeder Kandidatin sind so viele Spalten vorzusehen als Punkte zu vergeben sind (derzeit 9 Punkte). In der ersten Zeile ist in den Spalten jeweils die maximal zu vergebende Punkteanzahl anzugeben (Spalte 1: 9 Punkte, Spalte 2: 8 Punkte usw.). Der Wähler/die Wählerin muss die Möglichkeit haben, bei jedem Kandidaten/jeder Kandidatin jene Spalte zu kennzeichnen, die der Punkteanzahl entspricht, die er/sie an den jeweiligen Kandidaten/die jeweilige Kandidatin vergeben möchte.

§ 10 Durchführung der Wahl und Stimmabgabe

- (1) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin bzw. allfällige von der Wahlkommission bestellte Wahlleiter/innen leiten die Wahl. Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Zeitdauer der Wahl sowie bei der Stimmauszählung mindestens 2 mit der Wahlleitung betraute Personen gleichzeitig am Wahlort bzw. an den Wahlorten anwesend sind.
- (2) Die Wahlkommission hat eine Person oder mehrere Personen zu bestellen, die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:
1. die Zahlen der aktiv und passiv Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der vorgeschlagenen wählbaren Kandidaten/Kandidatinnen,
 3. Dauer und Ort der Wahl,
 4. Namen und Zeiten der bei der Wahl anwesenden Wahlleiter/innen und sonstiger mit Aufgaben zur Durchführung der Wahl beauftragten Personen,
 5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 7. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen entfallenden Punkte,
 8. Losentscheidungen (siehe § 11 (4)),
 9. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder,
 10. die Feststellung der Notwendigkeit einer Wiederholungs- oder Nachwahl,
 11. besondere Vorkommnisse während der Wahl.

- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Wahlkommission und von den allfälligen weiteren Wahlleiter/innen zu unterzeichnen. Die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sind Beilage des Protokolls.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt nach Legitimation und Überprüfung der Wahlberechtigung durch Ausfolgung des amtlichen Stimmzettels, geheime Stimmabgabe, Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne und Vermerk der Teilnahme im Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen.
- (5) Jeder/jede Wahlberechtigte kann maximal 9 Kandidaten/Kandidatinnen wählen und an den/die von ihm/ihr gewählten Kandidaten/gewählte Kandidatin eine Punkteanzahl zwischen 1 und 9 vergeben, wobei dieselbe Punkteanzahl jeweils nur einmal vergeben werden kann.
- (6) Mit Ausnahme von § 3 (3) ist die Stimmabgabe nur während der ausgeschriebenen und kundgemachten Wahlzeiten und an den in der Kundmachung bekannt gegebenen Orten möglich.

§ 11 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiter/innen hat die Wahlkommission im Beisein des Protokollführers/der Protokollführerin die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Ermittlungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.
- (2) Eine Stimme ist gültig, wenn der Wille des Wählers/der Wählerin aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im § 10 Abs 5 formulierte Regel eingehalten wurde.
- (3) Werden keine Punkte vergeben (leerer Stimmzettel) oder werden Punkte an mehr als 9 Personen vergeben oder wird an 2 Personen die gleiche Punkteanzahl vergeben, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.
- (4) Die Kandidaten/Kandidatinnen sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte zu reihen. Zu Mitgliedern der Studienkommission als Vertretung der Lehrenden sind die ersten 9 Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Wahlpunkte erhalten haben, gewählt. Zu Ersatzmitgliedern sind die nächsten 9 Kandidaten/Kandidatinnen entsprechend der Anzahl der erhaltenen Wahlpunkte gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet in beiden Fällen das Los.
- (5) Die gewählten Kandidaten/Kandidatinnen haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein Kandidat/eine Kandidatin die Wahl nicht an, rückt sowohl bei den Hauptmitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern der nächstgereichte Kandidat/die nächstgereichte Kandidatin nach.

- (6) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Wahlkommission sowie vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterfertigen.
- (7) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission hat die Kundmachung des Wahlergebnisses (inklusive Zahl der aktiv und passiv Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der von den einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erhaltenen Punkte, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder) unverzüglich und auf geeignete Weise zu veranlassen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 12 Einspruch und Wahlanfechtung

- (1) Die Wahlkommission hat vor der Verlautbarung des Wahlergebnisses den Kandidierenden innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Wahlakten zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.
- (2) Richtet sich die Stellungnahme lediglich gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Reihung der Kandidaten/Kandidatinnen, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und eine unrichtige Ermittlung richtig zu stellen.
- (3) Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab der Verlautbarung der Wahlergebnisse im Mitteilungsblatt, an das zuständige Regierungsmitglied zu richten (§ 24 Abs 3 Hochschulgesetz 2005).

§ 13 Wiederholungs- und Nachwahlen

- (1) Wiederholungswahlen sind notwendig, wenn Wahlen von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Wiederholungswahlen sind wie eine vollständige Neuwahl abzuwickeln. Die Einbringung neuer oder geänderter Wahlvorschläge ist zulässig. Auf die Notwendigkeit der Wiedereinbringung von Wahlvorschlägen und den Grund der Wiederholungswahl ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- (2) Für vakante Mandate sind jeweils Nachwahlen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Nachwahlen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.
- (3) Nachwahlen für vakante Hauptmitgliedschaften sind grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist.
- (4) Nachwahlen für vakante Ersatzmitgliedschaften sind abzuhalten, falls aufgrund der zu geringen Anzahl von Ersatzmitgliedern eine vollständige Vertretung von verhinderten Hauptmitgliedern nicht mehr sichergestellt werden kann.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft endet in folgenden Fällen:
 1. durch begründeten Rücktritt,
 2. durch Abberufung gemäß Abs 2,
 3. durch Ausscheiden aus dem Dienststand oder durch Verlust der Zugehörigkeit zur Personengruppe der Lehrenden.
- (2) Ein Mitglied der Studienkommission kann von den Mitgliedern des Stammlehrpersonals (§ 18 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005) abberufen werden, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Der/die Vorsitzende hat eine diesbezügliche Sitzung einzuberufen, wenn die Abberufung des Mitglieds von mindestens 10% des Stammlehrpersonals bei der Wahlkommission beantragt wird. Zu einem Beschluss sind die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Lehrpersonals und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Sitzung ist vor dem geplanten Termin unter ausdrücklicher Anführung des Tagesordnungspunktes „Abberufung des Mitglieds X“ einzuberufen.
- (3) Anstelle des abberufenen Hauptmitglieds rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied nach.
- (4) Mitglieder der Studienkommission, die während der Dauer der Funktionsperiode infolge Karenzierung, Freistellung oder Beurlaubung in einem nicht aktiven Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Oberösterreich stehen, können bei der Wahlkommission beantragen, ihre Funktion weiterhin ausüben zu wollen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der/die Betreffende nachweist oder hinreichend glaubhaft macht, dass er/sie während der Zeit der Inaktivität des Dienstverhältnisses die mit der Funktion verbundenen Pflichten weiterhin erfüllen kann. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der Inaktivität des Dienstverhältnisses und das betreffende Mitglied wird während dieses Zeitraumes vom nächstgereichten Ersatzmitglied vertreten.

§ 15 Einberufung der konstituierenden Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Die Studienkommission ist vom Rektor/von der Rektorin innerhalb zwei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder der Studienkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahl des/der Vorsitzenden und die Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Studienkommission zu erfolgen.
- (3) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste gewählte Mitglied den Vorsitz.

- (4) Auf Antrag mindestens eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (5) Als Vorsitzender/Vorsitzende gewählt ist jener Kandidat/jene Kandidatin, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Personen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Das Wahlergebnis der konstituierenden Sitzung der Studienkommission ist durch Aushang sowie auf der Homepage und im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 16 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Studienkommission beträgt gemäß § 17 Abs 4 Hochschulgesetz 2005 drei Jahre und endet grundsätzlich am 31. Dezember nach Ablauf der drei Jahre.
- (2) Ist die neu gewählte Studienkommission bis zum Ablauf der Funktionsperiode noch nicht konstituiert, hat die bisherige Studienkommission die Geschäfte weiterzuführen.
- (3) Durch eine verspätete Konstituierung der neu gewählten Studienkommission nach dem vorgesehenen Beginn der Funktionsperiode wegen Fristversäumnis bzw. durch die Notwendigkeit der Durchführung einer Wiederholungswahl wird die Funktionsperiode der neu gewählten Studienkommission nicht verlängert.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Wahlordnung wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 27. 10. 2008 beschlossen, vom Hochschulrat in seiner Sitzung am 10. 11. 2008 genehmigt und tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt am 1. 1. 2009 in Kraft.